

Abweichungssatzung zu § 3 (5) Ziffer 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 über die abweichende Festsetzung des Anteiles der Beitragspflichtigen am Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen an dem Abschnitt der Poststraße ab Denkmalstr. bis Ostring

60.032

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
08.03.1994	---	10.03.1994	19.03.1994	20.03.1994

Abweichungssatzung zu § 3 (3) Ziffer 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 für die abweichende Festsetzung des Anteiles der Beitragspflichtigen am Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen an dem Abschnitt der Poststraße ab Denkmalstraße bis Ostring vom 10.03.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1993 (GV NW S. 561) sowie des § 3 (7) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 hat die Stadtvertretung am 08.03.1994 folgende

Abweichungssatzung zu § 3 (3) Ziffer 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 beschlossen:

§ 1

In Abweichung zu § 3 (3) Ziffer 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Abschnitt Poststraße ab Denkmalstraße bis Ostring auf 10 v. H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abweichungssatzung zu § 3 (3) Ziffer 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 über die abweichende Festsetzung des Anteiles der Beitragspflichtigen am Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen an dem Abschnitt der Poststraße ab Denkmalstraße bis Ostring wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß §4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung ist gegenüber der Stadt Breckerfeld, Frankfurter Straße 38, 58339 Breckerfeld, schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung zu machen.

Breckerfeld, den 10.03.1994

Büttner
Bürgermeister